Protokoll der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau Nr. 54/2021-2026 vom 03.02.2026

Protokoll

Körperschaft:	Kreisstadt Groß-Gerau	
Gremium:	Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	
Sitzung am:	03.02.2026	
Sitzungsnummer:	54/2021-2026	
Sitzungsort:	Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau	
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr	Sitzungsende: 21:28 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung

1.	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3.	Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung	
4.	Bericht des Bürgermeisters	
5.	Verlängerung der Geltungsdauer des Frauenförderplans	(VL-13/2026)
6.	Am Hermannsberg West: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, Beschluss frühzeitige Beteiligung und Offenlage, Beschluss städtebaulicher Entwurf	(VL-300/2025)
7.	Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers	(VL-302/2025)
7.1	Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VL-302/2025 Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (CDU-Fraktion, KOMBI-Fraktion)	(AT-125/2021-2026)
7.2	Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VL-302/2025 Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (CDU-Fraktion, KOMBI-Fraktion)	(AT-122/2021-2026)
8.	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers	(VL-303/2025)
8.1	Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VL-303/2025 Beteiligung der Öffentlichkeit zum Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (CDU-Fraktion, KOMBI-Fraktion)	(AT-123/2021-2026)
9.	Wasser- und Katastrophenmanagementkonzept - Schwammstadtprinzip	(VL-313/2025)
9.1	Wasser- und Katastrophenmanagementkonzept – Schwammstadtprinzip (SPD-Fraktion)	(AT-124/2021-2026)
10.	Hitzeaktionsplan für den Landkreis Groß-Gerau sowie Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau zur Kenntnisnahme	(VL-320/2025)
11.	Umsetzung Konzept Kinder- und Jugendforum	(VL-252/2025)
12.	Anträge	
12.1	Effiziente Ressourcennutzung von freien und freiwerdenden Liegenschaften durch „Freie Träger“ und Tagespflegepersonen (FREIE WÄHLER)	(AT-118/2021-2026)
12.2	Effiziente Ressourcennutzung von Personal und Liegenschaften (FREIE WÄHLER)	(AT-119/2021-2026)
12.3	Räume für das Aktionsbündnis Seniorenbeirat (FREIE WÄHLER)	(AT-120/2021-2026)
12.4	Am Hermannsberg West: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, Beschluss frühzeitige Beteiligung und Offenlage, Beschluss städtebaulicher Entwurf (FREIE WÄHLER)	(AT-121/2021-2026)
13.	Anfragen	
13.1	Wiedervorlage - Darmstädter Straße - Transform R (KOMBI-Fraktion)	(AF-129/2021-2026)
13.2	Bänke Wege zwischen Groß-Gerau und Klein-Gerau HH-11/2024 (Freie Wähler)	(AF-134/2021-2026)

13.3 Verkauf/Angebot von Immobilien, VL-65/2025 (FREIE WÄHLER) (AF-135/2021-2026)
13.4 Beschlussvorlage Lausböhl - Weidäcker (FREIE WÄHLER) (AF-136/2021-2026)
14. Mitteilungen, Verschiedenes

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stadtverordnetenvorsteher Wieser eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

In Gedenken an die Opfer des Krieges erheben sich die Anwesenden zu einer Gedenkminute.

Stadtverordnetenvorsteher Wieser weist darauf hin, dass gemäß § 18 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum nicht zulässig sind.

Stadtverordnetenvorsteher Wieser gratuliert folgenden Stadtverordneten zum Geburtstag:
20.12. Diego Parejo
09.01. Sylvia Tausend
11.01. Abraham Naduvilezhath
20.01. Dr. Geeren, Manfred
24.01. Nidda Tariq

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Wieser stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Zum Protokoll der letzten Sitzung liegen keine Einwendungen vor. Somit gilt dieses als genehmigt.

4. Bericht des Bürgermeisters

Gedenktag an die Opfer der NS-Zeit am 27.01.2026:
Wir nehmen die Kritik an unseren Mitarbeitenden sehr ernst. Die betroffenen Mitarbeitenden wurden zum Sachverhalt befragt. Ferner wurden mehrere Besucher der Veranstaltung befragt, die aber von dem Zwischenfall nichts mitbekommen haben. Ich als Bürgermeister arbeite engagiert dafür, Werte und Haltung der Stadt für eine offene Gesellschaft, gegen Ausgrenzung und für die Demokratie klar nach außen trägt und habe diese Haltung auch klar in der Verwaltung zum Ausdruck gebracht. Mit den Veranstaltern wird nun noch einmal das Gespräch gesucht, um die Sache aufzuarbeiten, über das Ergebnis werde ich berichten.

Musikschule:
Vergangene Woche hat eine Dozentenkonferenz der Musikschule stattgefunden. Ziel war, die Dozenten über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Musikschule zu unterrichten. Um den Dozenten Handlungssicherheit zu geben, wurde bekanntgegeben, dass die Honorarverträge der Dozenten bis 30.09.2026 fortgeführt werden und bis dahin der Musikschul-Unterricht wie gewohnt weitergeht. Ab dem 01. Oktober 2026 muss dann eine neue Organisationsform gefunden werden. Unabhängig von der Stadt befindet sich ein Trägerverein in Gründung, über den der Einzelunterricht abgebildet werden soll.

Museum:
Herr Volkmann wird in Kürze in den Ruhestand gehen. Das Museum ist mit seinem vielfältigen Angebot ein kultureller Mittelpunkt unserer Stadt: Da zunächst keine Wiederbesetzung der Stelle des Museumsleiters geplant ist, werden hier Alternativen gesucht, die (z.B. auf ehrenamtlicher Basis) einen Betrieb des Museums und insbesondere der Veranstaltungen im Museum sicherstellen.

Kita:

- 194 Platzangebote wurden versendet (120 Ü3/74 U3) für Aufnahme 18.11.2025 bis 31.01.2026
- 88 Plätze wurden zum Stichtag 31.01.2026 angenommen (58 Ü3 / 30 U3), bei 25 Kindern läuft die Rückmeldefrist noch
- Nicht vollzogen: 34 fehlende Rückmeldungen, 6 verzogen, 26 Absagen seitens der Eltern, 15 Absagen seitens des Amtes
- Warteliste für geplanten Eintritt 2026: 385 Kinder (203 Ü3 / 182 U3)
- Klagen reduzieren sich drastisch
- Zukünftig werden wir auch noch über die Personalveränderungen berichten

Haushalt:
§97 HGO sieht vor, dass Stadtverordnetenversammlung konkrete Vorschläge einbringt, wenn sie den Haushalt ablehnt (siehe Kommentierungen Kohlhammer und auch Beck zur HGO). Selbstverständlich hätte der Bürgermeister Widerspruch innerhalb 2 Wochen einlegen müssen und bei Ausbleiben der Magistrat.
Dies wäre jedoch kein lösungsorientierter Ansatz gewesen. Wir werden mit der neuen Stadtverordnetenversammlung umgehend in konstruktiven Austausch gehen, um für Groß-Gerau eine gute Lösung zu finden. Die prekäre Haushaltssituation und in diesem Zusammenhang auch die im Raum stehende Anhebung der Grundsteuer betrifft den Großteil der Kommunen.
Es geht daher nur gemeinsam und dies ist ausdrücklicher Wunsch von mir und der Verwaltung.

5. Verlängerung der Geltungsdauer des Frauenförderplans VL-13/2026

Sach- und Rechtslage:

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau und die Stadtverordnetenversammlung haben den Frauenförder- und Gleichstellungsplan (FuGP) bis zum 31.01.2026 beschlossen. Aufgrund der seit längerer Zeit bestehenden Personalsituation bei der Frauenbeauftragten und dem Sachgebiet Personal ist es nicht möglich, noch innerhalb der Geltungsdauer des aktuellen Frauenförder- und Gleichstellungsplans einen neuen beratungs- und beschlussfähigen FuGP zu erstellen. Solange kein FuGP erstellt ist, dürfen gem. § 11 Abs. 5 Hessisches Gleichbehandlungsgesetz in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, keine Einstellungen vorgenommen werden. Einstellungen in diesen Bereichen wären somit ab 01.02.2026 bis zur Beschlussfassung eines neuen Frauenförder- und Gleichstellungsplans nicht zulässig.

Es wird daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer des aktuellen Frauenförder- und Gleichstellungsplans der Kreisstadt Groß-Gerau bis zum bis zum 30.06.2026 zu verlängern.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verlängerung der Geltungsdauer des Frauen- und Gleichstellungsplans.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

6. Am Hermannsberg West: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, Beschluss frühzeitige Beteiligung und Offenlage, Beschluss städtebaulicher Entwurf — VL-300/2025

Sach- und Rechtslage:

Hintergrund

Um sich auf Dauer als leistungsstarker Wirtschaftsstandort in der RheinMain-Region zu behaupten und ihrer Rolle als Mittelzentrum gerecht zu werden, muss die Kreisstadt Groß-Gerau über ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe verfügen. Eine stabile gewerbliche Basis ist Voraussetzung für ein vielseitiges Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot und trägt entscheidend zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt bei.

Die Reserveflächen für gewerbliche Nutzungen innerhalb der Kreisstadt Groß-Gerau sind nahezu ausgeschöpft. Zugleich besteht seit Jahren eine anhaltend hohe Nachfrage kleiner und mittlerer Unternehmen nach geeigneten Grundstücken. Die Potenziale der Innenentwicklung sind nach Jahrzehnten intensiver Konversionsprozesse (bspw. Südzuckergelände) weitgehend ausgereizt. Inzwischen werden selbst kleinere Gewerbestandorte in der Kernstadt sowie in den Stadtteilen umgenutzt (bspw. Komatsu-/DHL-Gelände). Traditionelle gewerbliche Betriebe werden zunehmend aus den Siedlungsbereichen verdrängt und durch Wohnnutzungen ersetzt, wodurch eine Entmischung der Quartiere und ein Mangel an kleinteiligen Gewerbeflächen für eine stabile lokale Gewerbeentwicklung stattfindet.

Die Fortsetzung des Gewerbeflächenmonitoring (November 2024), welches vom Kreisausschuss des Kreis Groß-Geraus beauftragt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass in den bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten kaum noch Entwicklungsreserven zur Verfügung stehen; die Flächen sind weitgehend ausgelastet. Da die Möglichkeiten der Innenentwicklung aufgebraucht sind, ist es nun notwendig, Teile der im Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) vorgesehenen Flächenreserven zu aktivieren.

Fokus liegt jedoch weiterhin auf einer maßvollen Entwicklung von Gewerbeflächen. Jede Entwicklung im Außenbereich erhöht zum einen den Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen und Erholungsgebiete. Zum anderen führt die zusätzliche Inanspruchnahme von Boden zu weiterer Versiegelung. Neuversiegelungen wirken sich nachteilig auf stadtklimatische Funktionen aus und beeinträchtigen wertvolle Lebensräume für Tier, Mensch und Pflanzen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist ein Bebauungsplan aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung ist erforderlich um die im Folgenden genannten Ziele planungsrechtlich zu sichern und vorzubereiten.

Ziel und Zweck der Planung

Die Kreisstadt Groß-Gerau beabsichtigt, das Gewerbegebiet Am Hermannsberg-West zu erschließen. Basierend auf dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 16.12.2020 (VL-236/2020) zur Entwicklung des Gebiets folgte ein darauf aufbauender Magistratsbeschluss am 17.11.2022 (VL-248/2022) zur Realisierung als klimaresilientes Gewerbegebiet.

Gemäß den Rahmenbedingungen wurden im Vorfeld verschiedene Varianten mit jeweils differenzierten Lösungsansätzen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie (Anlage 7) erarbeitet. Darauf aufbauend wurde dann ein städtebaulicher Rahmenplan erstellt, der als Grundlage für den Bebauungsplan dient. Sowohl die Machbarkeitsstudie als auch der städtebauliche Rahmenplan sollen am 28.01.2026 im Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss präsentiert (Anlage 8) werden.

Mit der Planung soll dem Wandel städtischer Strukturen Rechnung getragen werden und Flächen planungsrechtlich für Gewerbenutzungen gesichert werden, die zur Diversifikation des kommunalen Gewerbeportfolios und zur Attraktivierung als Gewerbestandort beitragen. Entsprechend soll damit auch ein Ausschluss von Logistiknutzungen einhergehen, die sich bereits auf einen Großteil der Gewerbeflächen im Germarkungsgebiet der Kommune erstrecken. Dies kommt letztlich auch einer verbesserten Resilienz der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommune zu gute.

Mit Aufstellung des Bebauungsplans Am Hermannsberg-West soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches vorbereitet werden. Der Regionale Flächennutzungsplan Groß-Gerau stellt das Plangebiet als Gewerbefläche dar, somit erfolgt die Entwicklung im Rahmen der regionalplanerischen Zielvorgaben aus dem RegFNP.

Darüber hinaus wird entsprechend des zuvor erwähnten Beschlusses eine klimaresiliente Entwicklung des Gebiets im Bauleitplanverfahren verfolgt, wobei jene Bestrebung bereits in der anfänglichen Konzeptionsphase Berücksichtigung fand, die im Bebauungsplan ganzheitlich betrachtet und planungsrechtlich festgesetzt werden soll. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im geplanten Bebauungsplan wird der allgemeine Klimaschutz u. a. durch folgende Aspekte beachtet:

Dem Grundsatz eines klimagerechten Gewerbegebiets folgend sollen u. a. die Sicherung von Frischluft- und Kaltluftbahnen, die Berücksichtigung von Verschattungseffekten und das Vermeiden von Wärmeinseln geprüft werden; ebenso eine flächensparende, energieeffiziente und optimal ausgerichtete Bebauungsstruktur. Der Einsatz erneuerbarer Energien sowie eine wassersensible Regenwasserbewirtschaftung nach dem Schwammstadtprinzip werden ebenfalls geprüft. Darüber hinaus sollen Grün- und Freiflächen, Begrünungen und Habitatstrukturen zur Förderung der Biodiversität sowie mögliche Synergien und gemeinschaftliche Energienutzungen als Optionen in die Planung einfließen. Ebenso soll die Mobilität innerhalb des Gebiets unter dem Gesichtspunkt der Klimaresilienz konzipiert werden. Die Ziele der Planung im Einzelnen:

- Die Entwicklung eines klimaresilienten Gewerbegebietes mit der Berücksichtigung der klimatischen Auswirkungen auf die bestehende Siedlungsfläche und Belange der kommunalen Wärmeplanung
- Die Schaffung einer ausgewogeneren, gewerblichen Branchendurchmischung innerhalb der Kommune, mit dem Ausschluss von bereits flächenmäßig dominierenden Nutzungen wie der Logistik
- Die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung innenstadtnaher Gewerbeflächen für kleine und mittlere Unternehmen
- Die Sicherung eines attraktiven Gewerbestandorts im Rahmen der regionalplanerischen Zielvorgaben

Verfahren

Mit der Planung sollen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen am Siedlungsrand in Anspruch genommen werden. Im Gegensatz zu den angrenzenden Nutzungen, die nach § 34 BauGB genehmigt wurden, soll für eine geregelte Umsetzung und der Sicherung einer klimaresilienten Entwicklung ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan kann aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da dieser das Gebiet als Gewerbliche Bauflächen darstellt.

Der Bebauungsplan soll nach § 30 BauGB im Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Der nächste Schritt des Bauleitplanverfahrens ist der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB, sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB.

Beide Beschlüsse sollen am 03.02.2026 erfolgen. An diesen schließt sich im weiteren Verlauf die erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an. Mit dem frühestens für das erste Quartal 2027 geplanten Satzungsbeschluss gemäß §10 Abs. 1 BauGB und seiner Bekanntmachung, entfaltet der Bebauungsplan schlussendlich Rechtskraft.

Fazit

Um ortsansässigen Gewerbetreibenden und ansiedlungswilligen Unternehmen aus der Region gleichermaßen attraktive Entwicklungsmöglichkeiten anbieten zu können, ist es nach Jahrzehnten einer erfolgreichen Innenentwicklung/Konversion erforderlich, diejenigen Potenzialflächen für Gewerbe in den Blick zu nehmen, die seit Jahren im RegFNP als Gewerbefläche vorgesehen sind. Dies soll allerdings unter klaren klimaresilienten Vorgaben erfolgen, da jede Außenentwicklung stets zu Lasten der Landwirtschaft, des Klimas und des Flächenverbrauchs im Allgemeinen steht.

Mit der Billigung des erarbeiteten Entwurfs (Anlage 1), welcher am 28.01.2026 im Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss präsentiert wird (Anlage 8), ist zusätzlich ein Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB und ein Beschluss zur frühzeitigen Offenlage und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zu fassen, um das Bauleitplanverfahren zur Realisierung des Vorhabens zu starten.

Beschluss:

1. Der vorgelegte städtebauliche Entwurf (Rahmenplan, Anlage 1) wird als Grundlage für den Bebauungsplan gebilligt.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Hermannsberg West“ gemäß § 2 BauGB mit dem angefügten Geltungsbereich (Anlage 2) wird beschlossen.

3. Die frühzeitige Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs (Anlage 1), des Begründungsentwurfs (Anlage 3), der ersten umweltbezogenen Informationen (Anlage 4-6) sowie der Darstellung der Ziele und Zwecke der Planung, die im Einzelnen lauten, wird beschlossen:

- **Die Entwicklung eines klimaresilienten Gewerbegebietes mit der Berücksichtigung der klimatischen Auswirkungen auf die bestehende Siedlungsfläche und Belange der kommunalen Wärmeplanung**
- **Die Schaffung einer ausgewogeneren, gewerblichen Branchendurchmischung innerhalb der Kommune, mit dem Ausschluss von bereits flächenmäßig dominierenden Nutzungen wie der Logistik**
- **Die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung innenstadtnaher Gewerbeflächen für kleine und mittlere Unternehmen**
- **Die Sicherung eines attraktiven Gewerbestandorts im Rahmen der regionalplanerischen Zielvorgaben**

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	30
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	2

7.1	Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VL-302/2025 Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (CDU-Fraktion, KOMBI-Fraktion)	AT-125/2021-2026

Beratung:
Punkt 7 sowie Punkt 8 werden gleichzeitig zur Beratung aufgerufen.

Sach- und Rechtslage:
Antragstext:

Es wird beschlossen:
1.) Die vorgelegte Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (VDC FRA 51 GmbH) wird zur Kenntnis genommen.

2.) Die Ansiedlung eines Rechenzentrums hat vor dem Hintergrund der vorgelegten Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums Einfluss auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt Groß-Gerau. Es wird beschlossen, dass alle Kriterien hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung im Bauleitverfahren ausreichend berücksichtigt und die Ergebnisse hinreichend durch Planung und ggf. ergänzende Vereinbarungen gesichert werden müssen.

3.) Der Magistrat/ die Verwaltung wird aufgefordert, spätestens im März 2026 mit der Ausgestaltung eines städtebaulichen Vertrags zu beginnen und hierbei geeignete juristische und fachliche Unterstützung heranzuziehen, damit die Interessen der Kreisstadt Groß-Gerau und die planerische Entscheidungsfreiheit gewahrt bleiben.

4.) Der Magistrat/ die Verwaltung wird aufgefordert, für Ausgestaltung und Abschluss des städtebaulichen Vertrags zunächst längstens einen Zeitraum von sechs Monaten zu planen und über die Arbeit – zusammen mit dem Vorhabenträger – dem zuständigen Fachausschuss in nichtöffentlicher Form monatlich zu berichten. Innerhalb dieses Vertrags ist in Abstimmung mit dem Vorhabenträger festzulegen, welche Gutachten, Untersuchungen und Planungsinhalte zu erbringen sind. Der Magistrat/ die Verwaltung stellt Vereinbarungen zur Durchführung der Planung und Übernahme der Planungskosten durch die Firma Vantage Data Centers (VDC FRA 51 GmbH) sicher.

5.) Das Bauleitverfahren ist, soweit möglich, parallel zur Erstellung des städtebaulichen Vertrags aufzunehmen. Dies bedeutet unter anderem, dass der Vorhabenträger – auf eigene Rechnung – Planungsleistungen beauftragen kann.

6.) Der Magistrat/ die Verwaltung wird aufgefordert, den städtebaulichen Vertrag und das Bauleitverfahren für das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums zu priorisieren und bei der Planung der Kapazitäten für andere Projekte und Aufgaben zu berücksichtigen.

7.) Im Rahmen des folgenden Bauleitverfahrens soll eine Gebäudehöhe kleiner als 30 Meter angestrebt werden. Nähere Festlegungen dazu werden im Bauleitverfahren getroffen.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion und KOMBI-Fraktion mehrheitlich ab.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	18
Enthaltungen	0

7.2	**Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VL-302/2025 Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (CDU-Fraktion, KOMBI-Fraktion)** **ZURÜCKGEZOGEN**	**AT-122/2021-2026**

7.	**Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers**	**VL-302/2025**

Sach- und Rechtslage:

(A) Hintergrund

Das Grundstück des Ansiedlungsansinnens befindet sich südlich der Kernstadt der Kreisstadt Groß-Gerau und liegt seit mehreren Jahren brach. Der neue Eigentümer Vantage Data Centers beabsichtigt die Errichtung eines Hyperscale-Rechenzentrums mit einer geplanten Leistung von rund 176 MW. Das Gebiet ist als Reservefläche im regionalen Flächennutzungsplan dargestellt, jedoch fehlen planungsrechtliche Festsetzungen, die der besonderen Größenordnung und städtebaulichen Wirkung eines solchen Projektansinnens gerecht werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat deshalb eine Veränderungssperre beschlossen, um die kommunale Planungshoheit zu sichern. Nun soll eine politische Grundsatzentscheidung hinsichtlich des Ansiedlungsansinnens getroffen werden.

(B) Planungsanlass und Fragestellung

Angesichts der steigenden Nachfrage nach digitalen Infrastrukturen einerseits und der erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen andererseits ergibt sich die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung. Die zentrale Frage lautet: Ist die Ansiedlung eines Rechenzentrums dieser Größenordnung städtebaulich gewollt, planungsrechtlich vertretbar und im Sinne der gemeinwohlorientierten kommunalen Entwicklung sinnvoll?

Die beigefügte Abwägung (siehe Anhang 2) prüft die Auswirkungen in den drei zentralen Themenfeldern Wirtschaft und Finanzen, Klima und Umwelt sowie Stadtgesellschaft und städtebauliche Entwicklung. Diese dient als sachdienliche Informationsquelle für die Entscheider im Hinblick auf die Herbeiführung der Beschlussfassung. Zusätzlich wurde eine Zusammenfassung der Abwägungsergebnisse für Entscheidungsträger erstellt (siehe Anhang 1).

(C) Prüfung und Notwendigkeit der Entscheidung

Diese Gesamtbetrachtung der angefügten Analyse verdeutlicht, dass die Ansiedlung eines Rechenzentrums in Groß-Gerau eine weitreichende Entscheidung mit langfristigen wirtschaftlichen, städtebaulichen, ökologischen, und gesellschaftlichen Folgen darstellt (siehe Anhang 1 und 2). Während einzelne Aspekte – insbesondere in der Abwärmenutzung, der strategischen Positionierung als Digitalstandort und der ökologischen Aufwertung versiegelter Flächen – erhebliche Vorteile bieten, stehen diesen zugleich Grenzen des wirtschaftlichen Nutzens, erhebliche Anforderungen an Energie- und Wärmeinfrastruktur, vielfältige Umweltwirkungen und sicherheitspolitische Nachteile gegenüber.
Die SWOT-Analyse zeigt deutlich, dass das Projekt nur unter strengen Rahmenbedingungen, verbindlichen vertraglichen Regelungen und einer gesamtstädtisch abgestimmten Planung resilient und tragfähig gestaltet werden könnte. Ohne ein solche Herangehensweise überwiegen die Nachteile in zentralen Bereichen, insbesondere im Klima- und Umweltsektor sowie in der kritischen Infrastruktur.

Damit stellt die politische Entscheidung über die Realisierung des Projekts eine Grundsatzfrage der städtischen Entwicklung dar: Zwischen der Chance, die Einbindung von Infrastruktur nachhaltig und zukunftsorientiert zu gestalten und der Herausforderung, die langfristigen Auswirkungen auf Stadt, Umwelt und Gesellschaft verantwortungsvoll zu steuern.
Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist folglich richtungsweisend für die zukünftige Entwicklung digitaler Infrastruktur, die Nutzung städtischer Ressourcen und die strategische Flächenentwicklung. Eine klare politische Grundsatzentscheidung stellt die Basis für eine geordnete und zukunftsgerichtete Planung im Sinne der Kreisstadt Groß-Gerau dar. Hierfür hat die Verwaltung folgende drei Optionen exemplarisch betrachtet.

(D) Entwicklungsoptionen
Option A: Zustimmung zum Ansiedlungsansinnen
Die Stadt befürwortet das vorgelegte Ansiedlungsansinnen, stellt zuerst vertragliche Vereinbarungen sicher und führt im Anschluss auf dieser Basis das Bauleitplanverfahren fort. Unter den vorgelagerten vertraglichen Vereinbarungen wird sichergestellt, dass sämtliche Anforderungen an Abwärmenutzung, Energieeffizienz, Verkehr, Umwelt-, Klima- und Sicherheitsbelange verbindlich und bindend geregelt werden.

Option B: Ablehnung des Ansiedlungsansinnens
Die Stadt führt das Bebauungsplanverfahren gemäß Aufstellungsbeschluss (VL-35/2023) fort.

Option C: Alternatives Ansiedlungsansinnen
Die Stadt verhandelt mit dem Betreiber über einen alternativen Umfang, energetische Konzepte und eine integrierte städtebauliche Entwicklung, die den städtischen Zielen besser entspricht. Im Zuge der Verhandlungen sind vertragliche Vereinbarungen zu sichern, um im Anschluss auf Grundlage dieser verbindlichen Basis Baurecht zu schaffen.

Im Falle eines Grundsatzbeschlusses, der die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ermöglichung des Vorhabens erforderlich macht, sind die personellen und organisatorischen Kapazitäten des Amtes für Stadtplanung und Bauverwaltung zwingend zu berücksichtigen. Das Amt ist derzeit mit mehreren laufenden Bauleitplanverfahren ausgelastet. Insbesondere besitzt der Bebauungsplan „Am Hinterlacher Sand“ aufgrund seiner städtebaulichen Bedeutung und seines fortgeschrittenen Bearbeitungsstandes eine prioritäre Stellung und ist zuerst vollständig abzuschließen.
Nach aktueller Ressourcenplanung ist die Fertigstellung des Bebauungsplanes „Am Hinterlacher Sand“ bis Ende 2027 vorgesehen. Frühstens ab Mitte 2027 stehen voraussichtlich die notwendigen personellen Kapazitäten zur Verfügung, um ein neues, Bebauungsplanverfahren mit der Komplexität des Areals „Lausböhl-Weidäcker“ aufzunehmen.
Ein vorgezogener Beginn eines Bauleitplanverfahrens ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Die laufenden Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne „Am Hinterlacher Sand“, „Am Hermannsberg West“, „Äußere Waldstraße“ und „Lidl Odenwaldstraße“ binden die personellen Ressourcen schon über die Maßen. Sollte der politische Wille eine Priorisierung der Ansiedlung

(F) Finanzielle Auswirkungen
Unabhängig von der beschlossenen Option wurden für ein strukturiertes zielorientiertes Verwaltungshandeln unter dem Kostenträger 511101 im Sachkonto 6771000 für das Projektvorhaben Bebauungsplan “Lausböhl-Weidäcker” für das Haushaltsjahr 2026 Projektmittel im Umfang von 150.000 € beantragt. In den Folgejahren sind weitere Mittel eingeplant, deren Umfang abhängig der Zielsetzung des Grundsatzbeschlusses eine Anpassung erfahren werden. Eine belastbare Folgekostenabschätzung ist aufgrund der außergewöhnlichen Projektcharakteristika für die Optionen A und C derzeitig nicht möglich. Einhergehend mit den Zielsetzungen des Grundsatzbeschlusses ist eine solche Folgekostenbetrachtung vorzunehmen.

Beschluss:
Es wird beschlossen:

1. **Die vorgelegte Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers wird zur Kenntnis genommen. Sie bildet die fachliche Grundlage für das weitere Vorgehen.**
2. **Die Stadtverordnetenversammlung erkennt an, dass ein Rechenzentrum am Standort Lausböhl-Weidäcker grundsätzlich sowohl städtebauliche Chancen als auch erhebliche ökologische, infrastrukturelle und gesellschaftliche Auswirkungen besitzt.**
3. **Es wird beschlossen, dass alle Kriterien hinsichtlich der städtebaulichen Entwicklung im Vorfeld vertraglich gesichert sein müssen.**
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage dieser Bedingungen die erforderlichen Vertragsverhandlungen aufzunehmen, die planungsrechtlichen Schritte vorzubereiten und den Gremien zur Entscheidung vorzulegen.**

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	14
Nein-Stimmen	18
Enthaltungen	0

8.1 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VL-303/2025 Beteiligung der Öffentlichkeit zum Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (CDU-Fraktion, KOMBI-Fraktion) — AT-123/2021-2026

Sach- und Rechtslage:

Es wird beschlossen:

Vorausgesetzt eines positiven Beschlusses zur Ansiedlung eines Rechenzentrums (VL-302/2025) am 03.02.2026 wird folgender Beschluss gefasst:

1.) **Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor Vantage Data Centers~~,~~ ~~Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken,~~ (VDC FRA 51 GmbH) eine vertragliche Einigung bezüglich der Durchführung einer umfangreichen öffentlichen Beteiligung herbeizuführen.**

2.) ~~Die Verwaltung~~ **Der Vorhabenträger wird beauftragt,** ~~in Kooperation mit dem zu beauftragenden Büro~~ **die Bürgerbeteiligung auf eigene Kosten durchzuführen.**

Im Zuge des Beteiligungsprozesses sind die zuständigen Fachausschüsse regelmäßig über den Fortgang durch die Verwaltung und den Vorhabenträger umfassend zu unterrichten.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Änderungsantrag der CDU-Fraktion und KOMBI-Fraktion mehrheitlich ab.

Nach Ablehnung von Punkt 7 erklärt Stadtverordnetenvorsteher Wieser eine Abstimmung für obsolet.

8. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers — VL-303/2025

Sach- und Rechtslage:

Hintergrund

Die Firma Vantage Data Centers hat ihr Ansiedlungsinteresse für ein Rechenzentrum auf dem ehemaligen Altmann-Areal im Bereich Lausböhl–Weidäcker bekundet. Das Vorhaben berührt aufgrund seiner Dimension, seines Ressourcenbedarfs sowie der Vielzahl kommunaler Belange. Die fachliche Analyse hat aufgezeigt, dass eine breite öffentliche Betroffenheit besteht und das Projekt innerhalb der Stadtgesellschaft intensiv diskutiert wird. Angesichts der Vielzahl der berührten Themenfelder – u. a. Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, technische Infrastruktur, städtische Resilienz und gesellschaftliche Akzeptanz – ist ein geordneter und transparenter Kommunikations- und öffentlicher Beteiligungsprozess erforderlich.

Planungsanlass und Erforderlichkeit

Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, einen strukturierten Rahmen für die Information und den Dialog mit der Stadtgesellschaft zu schaffen. Die Komplexität des Vorhabens macht es notwendig, ein Beteiligungskonzept zu entwickeln, das geeignete Instrumente, Abläufe und Zuständigkeiten festlegt, ohne einzelne Ergebnisse vorzugreifen.

Weiteres Verfahren

Vorausgesetzt eines positiven politischen Beschlusses zur Ansiedlung eines Rechenzentrums (VL-302/2025), ist die Durchführung einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung vertraglich mit dem Investor zu sichern. Der Vertragsabschluss soll im Anschluss an den voraussichtlich am 03.02.2026 ergehenden positiven Beschluss, zeitnah erfolgen. Die Vergabe an ein externes Büro zur Erstellung eines Beteiligungskonzepts, dass die Grundstruktur, Zielgruppen, Informationswege und organisatorischen Abläufe der Öffentlichkeitsbeteiligung definiert, ist im unmittelbaren Anschluss einzuleiten.

Fazit

Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Vorhabens, der breiten öffentlichen Betroffenheit und der Notwendigkeit eines transparenten Dialogs sieht die Verwaltung ein umfangreiches öffentliches und transparentes Beteiligungserfordernis.

Beschluss:

Vorausgesetzt eines positiven politischen Beschlusses zur Ansiedlung eines Rechenzentrums (VL-302/2025) am 03.02.2026 wird folgender Beschluss gefasst:

- **Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor Vantage Data Centers Bismarckstraße 53, 66121 Saarbrücken, eine vertragliche Einigung bezüglich der Durchführung einer umfangreichen öffentlichen Beteiligung herbeizuführen.**
- **Die Verwaltung wird beauftragt, in Kooperation mit dem zu beauftragenden Büro die Bürgerbeteiligung durchzuführen.**
- **Im Zuge des Beteiligungsprozesses sind die Fachausschüsse regelmäßig über den Fortgang durch die Verwaltung zu unterrichten.**

Nach Ablehnung von Punkt 7 erklärt Stadtverordnetenvorsteher Wieser eine Abstimmung für obsolet.

9.1	**Wasser- und Katastrophenmanagementkonzept – Schwammstadtprinzip (SPD-Fraktion)**	**AT-124/2021-2026**

Sach- und Rechtslage:

1. Die Anwendung des Schwammstadtprinzips im alltäglichen ~~Verwaltungsarbeiten~~ **Verwaltungshandeln** wird beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Aufgaben, Maßnahmen, Projekte und Planungen auf die Anwendung der Schwammstadtprinzipien hin zu prüfen und die Abwägungsergebnisse in den jeweiligen Beschlussvorlagen aufzuführen.
3. Unter der Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Betrachtung der Kombination von Maßnahmen ist abzuwägen, inwiefern Wechselwirkungen zu Kosteneinsparungen führen.
4. Kosteneinsparungen sind umzusetzen.
5. Dem ~~Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss~~ **zuständigen Fachausschuss** sind die vorgenommen Abwägungsergebnisse halbjährlich zu präsentieren.

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

9. Wasser- und Katastrophenmanagementkonzept - Schwammstadtprinzip — VL-313/2025

Sach- und Rechtslage:

(A) Hintergrund
Der Klimawandel stellt Städte vor grundlegende Herausforderungen. Häufigere und intensivere Starkregenereignisse, längere Hitze- und Dürreperioden, stark schwankende Grundwasserstände stellen zunehmend gesellschaftliche Risiken dar (vgl. Klimareport Hessen 2024). Diese Risiken sind besonders für die Kreisstadt Groß-Gerau, mit seiner seit Jahrzehnten alternativlosen Innenverdichtung, ein erhebliches Problem. Diese damit einhergehenden Bodenversiegelungen führen in Verbindung mit den erwähnten klimatischen Risiken zu Überflutungen, Hitzeinseln und Wasserknappheit. Unter diesen Katastrophen leiden bereits heute die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und letztendlich die Umwelt.

In der Präsentation vom 23.03.2022 (VL-105/2022) wurde durch das Fachamt detailliert dargestellt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis für frühzeitige gezielte Prävention deutlich positiv ist. Dies bezieht sich vor allem auf die Schadenskostenreduktion für Bürgerinnen und Bürger und den Wirtschaftsstandort. Anschließend an die Entscheidung, klimaresiliente Gewerbegebiete zu entwickeln (VL-41/2022), hat sich die Stadtverordnetenversammlung am 10.10.2023 zur Gründung einer Starkregenallianz mit den umliegenden Nachbarkommunen entschlossen (VL-173/2023).

Um nun in Zeiten der kommunalen haushälterischen Notlagen, die Wirtschaft weiter zu stärken und die Bürgerinnen und Bürger zu schützen, schlägt das Fachamt die Einbettung des Schwammstadtprinzips in das alltägliche Verwaltungshandeln vor. Dieses Prinzip wurde bereits am 06.07.2022 durch den Umwelt-, Klima und Verkehrsausschuss zur Kenntnis genommen (VL105/2022).

(B) Was ist das Schwammstadtprinzip?
Das Schwammstadtprinzip ist eine präventive stadtplanerische Strategie, die darauf abzielt, Niederschlagswasser vor Ort zu halten, zu nutzen und kontrolliert abzugeben. Diesem Herangehen liegt ein umfassendes Planungsverständnis zugrunde, das aus den Wechselwirkungen der Einzelmaßnahmen einen Mehrwert generiert. Es bietet damit eine zentrale Antwort auf die zunehmenden Anforderungen des kommunalen Katastrophenschutzes. Die

rechtlichen Grundlagen hierfür ergeben sich unter anderem aus dem § 55 des Wasserhaushaltsgesetz (Niederschlag möglichst vor Ort versickert) i.V.m. mit § 37 Absatz 4 des Hessischen Wassergesetz. In Verbindung mit dem am 10.09.2025 im Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf des KRITIS-Dachgesetzes und dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) wird die Kreisstadt befähigt, den Schutz von Bürgerinnen und Bürgern und den Schutz von kritischer Infrastruktur im Katastrophenfall zu gewährleisten. Das Schwammstadtprinzip stellt somit ein zentrales Instrument im Werkzeugkasten des Katastrophenschutzes dar.

Das Schwammstadtprinzip beruht auf drei zentralen Säulen:

- Wasseraufnahme Durch Entsiegelung, Bodendurchlässigkeit und Grünflächen wird Regenwasser ortsnah aufgenommen, wo es anfällt, was zur Verringerung von privaten und öffentlichen Flutschäden, Freihaltung von Rettungswegen, Reduktion der Regenwassergebühren und Stärkung der Grundwasserbildung führt.
- Wasserspeicherung und -reinigung Zwischengespeichertes Wasser wird auf natürliche Weise gefiltert. Dies bewirkt eine grundsätzliche Entlastung der Kanalisation und der nachgeordneten Kläranlage.
- Zeitverzögerte Abgabe Das gespeicherte Wasser wird durch Verdunstung, Versickerung oder gesteuerte Ableitung kontrolliert abgegeben und verwendet. Hierdurch werden Kosten für Bewässerung in Trocken- und Dürrephasen reduziert, als auch Überlastungsspitzen der Kläranlagen im Kriegsfall reduziert.

Die Maßnahmen lassen sich grob in vier Hauptkategorien gliedern:

- Grüne Infrastruktur Ein zentraler Ansatz ist die grüne Infrastruktur, zu der Gründächer, Retentionsdächer, Fassadenbegrünungen sowie schwammartige Parks und Versickerungsflächen gehören.
- Bodengebundene Entwässerungssysteme Bodengebundene Entwässerungssysteme spielen im Konzept eine wichtige Rolle. MuldenRigolen-Systeme leiten Wasser zunächst in oberirdische Mulden und anschließend in unterirdische Kieskörper, wo es gespeichert und versickert wird.
- Urbane Wasserretention Ein weiterer Maßnahmenbereich ist die urbane Wasserretention, die auf die Zwischenspeicherung von Regenwasser setzt. Zisternen, Fassaden- und Dachspeicher sowie andere Speichersysteme erhöhen die lokale Wasserverfügbarkeit und entlasten die Kanalisation.
- Blaue Infrastruktur Die blaue Infrastruktur umfasst bewusst gestaltete oder renaturierte Wasserflächen und Gewässerläufe.

(C) Anwendung des Schwammstadtprinzips:
Über die letzten drei Jahre wurde durch das Fachamt geprüft, inwiefern eine kostengünstige Einbettung dieses Ansatzes in das Alltagsgeschäft der Verwaltung erfolgen kann. Es wurde untersucht, welche Maßnahmen erfolgreich unter den gegebenen Umständen Anwendung finden könnten.

Die Umsetzung möglicher Schwammstadtmaßnahmen ist als Querschnittsaufgabe in der gesamten Verwaltung anzusehen. Dies bezieht sich vor allem auf geplante Maßnahmen im Siedlungskörper (u.a. Straßenbau, Hochbau, Bebauungspläne), sowie in den Außenbereichen (Stärkung der Landwirtschaft, Waldentwicklung, Biotopverbund) der Kreisstadt Groß-Gerau.

Für den Zuständigkeitsbereich des Amtes Stadtplanung und Bauverwaltung wurden unter anderem folgende Anwendungen identifiziert:
• Regelungen in den kommunalen Satzungen (u.a. Stellplatzsatzung, Begrünungssatzung)
• Entwicklung von klimaresilienten Gewerbegebieten im Kontext einer kommunalen Gewerbeentwicklungsstrategie (u.a. Am Hermansberg West, Lausböhl-Weidäcker).
• In der vorbereitenden, sowie verbindlichen Bauleitplanung (u.a. RegFNP, Bebauungspläne)
• Im Rahmen der ca. 500 Bauberatungen pro Jahr. • Enge Kooperation mit den übergeordneten Genehmigungsbehörden im Zusammenhang mit dem kommunalen Einvernehmen (Baugesuche).

• Ausbau der Starkregenallinaz hin zu einer interkommunalen Starkregenmanagementgemeinschaft.

Für Bereiche außerhalb der Zuständigkeit des Amtes Stadtplanung und Bauverwaltung wurden unter anderem folgende Anwendungen identifiziert:
• Hochbau- und Tiefbau (u.a. Grünflächen, Mulden, Bepflanzungen, Renaturierungen)
• Katastrophenschutz (u.a. Trinkwassernotbrunnen, Hitzeschutz, Hochwasserschutz)
• Kinder- und Jugendbildung (u.a. Projektwochen, Infoveranstaltungen, Wettbewerbe)
• und der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Aufklärung, Hilfestellungen)

(D) Fachliche Einschätzung Im Kontext der zur erwartenden vorläufigen Haushaltsführung und des eventuellen Haushaltssicherungskonzepts steht die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzepts zum jetzigen Zeitpunkt, einen positiven politischen Beschluss vorausgesetzt, allerdings nicht in Aussicht. Aufgrund der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Themas empfiehlt das Fachamt jedoch, dass das Schwammstadtprinzip in den genannten und zukünftig noch zu identifizierenden Aufgaben aktiv eingebunden und umgesetzt wird. Hierdurch werden die vorhandenen Finanzmittel kontinuierlich für den Schutz des Allgemeinwohls in Wert gesetzt. Ein in näherer Zukunft wichtiges Thema sind z.B. die Ergebnisse der Hinweiskarte Starkregengefahren (vgl. VL-301/2025) die mögliche Gefahrengebiete aufzeigen, in denen Handlungsbedarf besteht und denen durch Maßnahmen nach dem Schwammstadtprinzip wirksam begegnet werden kann.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprozess handelt, der nur in enger Kooperation zwischen der Politik, der Verwaltung und der Zivilgesellschaft erfolgreich gelingen kann.

Beschluss:

1. **Die Anwendung des Schwammstadtprinzips im alltäglichen Verwaltungsarbeiten wird beschlossen.**

2. **Die Verwaltung wird beauftragt, alle Aufgaben, Maßnahmen, Projekte und Planungen auf die Anwendung der Schwammstadtprinzipien hin zu prüfen und die Abwägungsergebnisse in den jeweiligen Beschlussvorlagen aufzuführen.**

3. **Unter der Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Betrachtung der Kombination von Maßnahmen ist abzuwägen, inwiefern Wechselwirkungen zu Kosteneinsparungen führen.**

4. **Kosteneinsparungen sind umzusetzen.**

5. **Dem Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss sind die vorgenommen Abwägungsergebnisse halbjährlich zu präsentieren.**

Die Fraktion SPD hat einen Änderungsantrag eingereicht. Demnach soll der Beschlusstext wie folgt abgeändert werden:

1. **Die Anwendung des Schwammstadtprinzips im alltäglichen ~~Verwaltungsarbeiten~~ Verwaltungshandeln wird beschlossen.**

2. **Die Verwaltung wird beauftragt, alle Aufgaben, Maßnahmen, Projekte und Planungen auf die Anwendung der Schwammstadtprinzipien hin zu prüfen und die Abwägungsergebnisse in den jeweiligen Beschlussvorlagen aufzuführen.**

3. **Unter der Berücksichtigung einer Kosten-Nutzen-Betrachtung der Kombination von Maßnahmen ist abzuwägen, inwiefern Wechselwirkungen zu Kosteneinsparungen führen.**

4. **Kosteneinsparungen sind umzusetzen.**

5. ~~Dem Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss~~ Dem zuständigen Fachausschuss **sind die vorgenommen Abwägungsergebnisse halbjährlich zu präsentieren.**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem vorgelegten Beschluss unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages zu.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	32
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

10. Hitzeaktionsplan für den Landkreis Groß-Gerau sowie Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau zur Kenntnisnahme — VL-320/2025

Sach- und Rechtslage:

Der Hessische Hitzeaktionsplan (HHAP) ist eine prioritäre Maßnahme des integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025 und leistet einen Beitrag zur Klimaanpassung im Gesundheitsbereich. Die Hessischen Kommunen sind angehalten, auf dieser Basis eigene Hitzeaktionspläne zu entwickeln.

Um die Planung auf kommunaler Ebene zu bündeln, haben 13 Städte und Gemeinden des Kreises Groß-Gerau und der Kreis Groß-Gerau im Jahr 2024 das IKZ-Projekt „Hitzeaktionsplanung“ gestartet, um die kommunalen Hitzeaktionspläne für den Kreis und die beteiligten Städte und Gemeinden gemeinsam zu erstellen.

Der interkommunal erarbeitete Hitzeaktionsplan (Anlage) gliedert sich in zwei Abschnitte: einen allgemeinen Rahmen, der auch die Regelungen für den Landkreis in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung umfasst, sowie daran anschließend die Steckbriefe der 13 beteiligten Städte und Gemeinden.

Der Hitzeaktionsplan enthält zahlreiche Strategien, um die Bevölkerung zu sensibilisieren, zu informieren und zu befähigen, sich selbst an Hitzeereignisse anzupassen. Darüber hinaus dient er der Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit, insbesondere für vulnerable Gruppen wie kleine Kinder, ältere Menschen oder Personen in prekären Lebenslagen. Diese sind nicht immer in der Lage, sich selbst vor Hitze zu schützen, und benötigen strukturelle Unterstützung durch Städte und Gemeinden. In zielgerichteten Steckbriefen der teilnehmenden Kommunen wurden daher bereits umgesetzte und geplante Maßnahmen zusammengestellt. Der Fokus liegt auf einer praxisnahen Darstellung kommunal umsetzbarer Maßnahmen, die sich flexibel an örtliche Gegebenheiten (infrastrukturell, personell oder finanziell) anpassen lassen. Die Umsetzung erfolgt in den Städten und Gemeinden jeweils auf Grundlage ihrer eigenen Planungsprozesse, örtlichen Gegebenheiten und Handlungsspielräume.

Mit diesem Hitzeaktionsplan wird eine Orientierungshilfe gegeben und die Handlungsfähigkeit der Kommunen nachhaltig gestärkt.

Beschluss:

Der Hitzeaktionsplan für den Landkreis Groß-Gerau sowie Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau wird zur Kenntnis genommen.

11. Umsetzung Konzept Kinder- und Jugendforum VL-252/2025

Sach- und Rechtslage:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist den politischen Gremien in der Kreisstadt Groß-Gerau seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen.
Das vorliegende Konzept „Kinder- und Jugendforum der Kreisstadt Groß-Gerau“ setzt die Ergebnisse der „Bedarfserhebung über die politische Partizipation durch Kinder und Jugendliche“ aus 2021 um und regelt die Struktur und Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen zur Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen mit dem Ziel der Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebenswelt, der Kompetenzförderung und der politischen Bildung.

Im Haushaltsentwurf 2026 sind im Produkt 36602 unter dem Sachkonto 6101000 Mittel in Höhe von 2.000 Euro und unter dem Sachkonto 0770010 in Höhe von 3.000 Euro für die Umsetzung von Beteiligungsprojekten eingeplant.

Beschluss:

Das Gremium beauftragt die Umsetzung des Kinder- und Jugendforums in Groß-Gerau und unterstützt die Weiterentwicklung der Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen.

Hier gibt es eine Abweichung beim Abstimmungsergebnis, da Stadtverordneter Blumenstein während der Abstimmung den Sitzungsraum verlassen hat.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	31
Davon stimmberechtigt	31
Ja-Stimmen	31
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

12. Anträge

12.1 Effiziente Ressourcennutzung von freien und freiwerdenden Liegenschaften durch „Freie Träger“ und Tagespflegepersonen (FREIE WÄHLER) AT-118/2021-2026

Antragstext:
Das Amt Kita wird aufgefordert als ersten, kurzfristig umsetzbarer Schritt, die Kita Wilhelm-Hamann-Straße freien Trägern oder Tagespflegepersonen anzubieten.

Als zweiter Schritt sollen die zwei angemieteten Wohnungen gegenüber der Kita Mühlbach freien Trägern oder Tagespflegepersonen angeboten werden. Die Betriebserlaubnis ist entsprechen anzupassen.

Als dritter Schritt sollen weitere freie Kita-Immobilien „vermarktet“ werden, um eine Erhöhung der Betreuungsquote in der Kreisstadt zu erreichen und der gesetzlichen Verpflichtung einen Betreuungsplatz anzubieten nachzukommen.

Stellungnahme durch das Fachamt:

Die Kindertageseinrichtung Wilhelm-Hamann-Straße 7 soll weiterhin als kommunale Kindertageseinrichtung betrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, erforderliche Bau- und Renovierungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Amt für Hochbau und Liegenschaften (HuL) zu planen. Die Umsetzung entsprechender Maßnahmen setzt jedoch zwingend die Bereitstellung haushaltsrechtlich genehmigter Mittel voraus.

Im November 2025 wurde die Möglichkeit einer Vermietung des Gebäudes Wilhelm-HamannStraße 7 für das Jahr 2026 geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass eine Vermietung derzeit nicht möglich ist.

Grund hierfür ist, dass sich in dem Gebäude die zentrale IT-Steuerung befindet, die aktuell frei zugänglich ist. Für den Fall einer Vermietung wäre es zwingend erforderlich, dass dieser Bereich ausschließlich durch die Kreisstadt Groß-Gerau genutzt und betreten werden kann, da nur so eine sichere Steuerung und Überwachung der IT-Systeme gewährleistet ist.

Darüber hinaus stellt die Wilhelm-Hamann-Straße 7 einen zentralen IT-Knotenpunkt für die Kreisstadt Groß-Gerau dar. Ein unkontrollierter oder geteilter Zugang zu diesem Bereich ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar, da hiermit erhebliche Risiken für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der städtischen IT-Infrastruktur verbunden wären.

Grundsätzlich wäre zu prüfen, ob der Bereich, in dem sich der Hauptverteiler der IT-Steuerung befindet, baulich so verändert werden kann, dass ein unbefugter Zugang ausgeschlossen wird. Eine solche Prüfung sowie mögliche bauliche Anpassungen setzen jedoch die Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel voraus. Da aktuell kein genehmigungsfähiger Haushalt vorliegt, stehen weder Mittel für weitergehende Prüfungen noch für bauliche Veränderungen zur Verfügung. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist es daher nicht möglich, weitere Untersuchungen zu veranlassen oder Veränderungen vorzunehmen.

Infolgedessen sind sämtliche weiterführenden Prüfungen, Planungen und Maßnahmen in diesem Zusammenhang bis auf Weiteres ausgesetzt.

Die angemieteten Einheiten in der Adolf-Kolping-Straße 2 werden im laufenden Kitabetrieb genutzt. Hierfür besteht eine Betriebserlaubnis für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren mit einer Kapazität von bis zu 30 gleichzeitig betreuten Kindern.

Abgesehen von der Kindertageseinrichtung Wilhelm-Hamann-Straße 7 stehen derzeit keine weiteren freien Liegenschaften zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	25
Enthaltungen	4

12.2 Effiziente Ressourcennutzung von Personal und Liegenschaften (FREIE WÄHLER) — AT-119/2021-2026

Antragstext:

Das Amt Kita wird aufgefordert ein Konzept für eine effektivere Nutzung der städtischen Liegenschaften der Kindertagesstätten durch Zusammenlegen nicht voll besetzter Kindertagesstätten zu erarbeiten. Gewünschtes Ergebnis ist ein Vorschlag zur optimierten Nutzung der kostenintensiven Liegenschaften sowie das Erreichen einer Betreuungsquote von mindestens 85 % je Kita.

Das Konzept soll im Oktober vorgestellt werden.

Begründung:

Ziel ist eine effektivere und ressourcenschonende Nutzung der vorhandenen KitaGebäude sowie mehr Verlässlichkeit für Eltern bei der Betreuung. Auch das pädagogische Angebot und Nutzung der Räume, kann so umfänglicher in der Kita sein.

Seit Jahren versucht die Stadt Fachkräfte mit eher mäßigem Erfolg anzuwerben.

Gleichzeitig zeigt sich, dass in Kitas „Freier Träger“ eine deutlich höhere Belegungsquote erreicht wird.

Belegungsquote Kita in %	Anzahl Kitas
39-64	7
65-80	4
81-92	2

Belegungsquote freie Träger in %	Anzahl Freie Träger
65-80	1
81-92	4
100	5

(Quelle: Haushaltsentwurf 2026 S. 151 und S 159) Statt mit 13 nicht annähernd ausgelasteten Kitas zu arbeiten, sollten Überlegungen angestrebt werden, das Personal verschiedener Kitas mittelfristig zusammenzulegen.

Durch eine bessere Nutzungsquote der Kindertagesstätten, können auch Personalausfälle besser kompensiert werden. Die Betreuung zuverlässiger und wirtschaftlicher erfolgen.

Die Eingruppierung von Kita-Leitungen im TVöD orientiert sich maßgeblich an der in der die Betriebserlaubnis genehmigten Belegungszahl der Kita. Bei dauerhaft niedriger Belegung, steigen Leitungskosten und Fixkosten pro Kind deutlich, sodass der dauerhafte Betrieb solcher Kitas als wirtschaftlich ungünstig bewertet wird und im Rahmen der knappen finanzieller Mittel, Lösungen gefunden werden müssen, um die Beitragsspirale zu bremsen

Stellungnahme durch das Fachamt:
Das Amt Kita hat bereits einen konzeptionellen Ansatz zur Verbesserung der Versorgungslage entwickelt, der zunächst als Projekt vorgesehen war und im Rahmen der neuen Satzungen zur Verbesserung der Versorgungsquote im Jahr 2026 den politischen Gremien als Konzept quartalsweise vorgestellt wird.
Die parallele Erarbeitung weiterer Konzepte ist aus fachlicher Sicht nicht vorgesehen, da hierfür weder zusätzliche personelle Ressourcen vorgesehen noch verfügbar sind

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder	37
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	32
Davon stimmberechtigt	32
Ja-Stimmen	3
Nein-Stimmen	25
Enthaltungen	4

12.3 Räume für das Aktionsbündnis Seniorenbeirat (FREIE WÄHLER) ZURÜCKGEZOGEN — AT-120/2021-2026

12.4 Am Hermannsberg West: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan, Beschluss frühzeitige Beteiligung und Offenlage, Beschluss städtebaulicher Entwurf (FREIE WÄHLER) ZURÜCKGEZOGEN — AT-121/2021-2026

13. Anfragen

13.1 Wiedervorlage - Darmstädter Straße - Transform R (KOMBI-Fraktion) — AF-129/2021-2026

Ursprünglich sollte im Zeitraum März bis September eine Testphase der TansformR Sitzmöbel auf der Darmstädter Straße stattfinden. Bekanntlich wurde die Testphase nach kurzer Zeit abgebrochen.

Fragen:
Welche Gesamtkosten sind der Stadt Groß-Gerau durch die Maßnahme (Stunden Fachamt SB, Auf- bzw. Abbau) entstanden?
Wie hoch waren die Kosten für die Pflege der Stellflächen, der angrenzenden Grünflächen?
Wie hoch waren die Kosten der Pflege der aufgestellten Pflanzkübel?

Beantwortung durch das Fachamt:
Ursprünglich sollte im Zeitraum März bis September eine Testphase der TansformR Sitzmöbel auf der Darmstädter Straße stattfinden. Bekanntlich wurde die Testphase nach kurzer Zeit abgebrochen.
Frage:
Welche Gesamtkosten sind der Stadt Groß-Gerau durch die Maßnahme (Stunden Fachamt SB, Auf- bzw. Abbau) entstanden?

Beantwortung: Für den Auf- und Abbau waren vom Amt Stadtplanung und Bauverwaltung jeweils 2 Personen vor Ort im Einsatz. Aufbau: 4 Stunden, ca. 304,60€ Abbau: 3 Stunden, ca. 188,58€

Frage:
Wie hoch waren die Kosten für die Pflege der Stellflächen, der angrenzenden Grünflächen?

Beantwortung: Die Kosten für die Pflege der Stellflächen und der angrenzenden Grünflächen lassen sich anhand der angegebenen Straßenreinigungskosten abschätzen: - Gesamtaufwand für Straßenreinigung (Personal- und Entsorgungskosten): ca. 2.600,00 € - Vergleichswert „Normalbetrieb“ der Darmstädter Straße im gleichen Zeitraum: ca. 1.500,00 € - Höhere Kosten resultieren daraus, dass die Stadtmöbel nicht maschinell, sondern händisch gereinigt wurden. Zudem fiel während des Projektzeitraums deutlich mehr Abfall an, was den Aufwand und damit die Kosten erhöhte.

Frage:
Wie hoch waren die Kosten der Pflege der aufgestellten Pflanzkübel?

Beantwortung: Die Pflegekosten der aufgestellten Pflanzkübel beliefen sich insgesamt auf ca. 7.000,00 €. Davon entfallen ca. 5.100,00 € auf Personal- und Fahrzeugkosten und ca. 1.900,00 € auf Materialkosten (Erde, Pflanzen, etc.).

Beantwortung durch das Fachamt:
Im Kontext der Schlussveranstaltung am 20.10.2025 sind folgende Kosten entstanden:

Kostenstelle	Kosten
Schlussveranstaltung 20.10.2025	**ca. 900 €**
Vorbereitung	ca. 200 €
Veranstaltung	ca. 600 €
Nachbereitung	ca. 100 €

Summen wurden kaufmännisch auf die 100er Stelle gerundet, da eine gewisse Ungenauigkeit in der Berechnung der Personalkosten nicht ausgeschlossen werden kann.

13.2 Bänke Wege zwischen Groß-Gerau und Klein-Gerau HH-11/2024 (Freie Wähler) AF-134/2021-2026

Der Antrag, dass zwischen den Feldwegen zwischen Groß-Gerau, Kreisel Sudetenstraße und Klein-Gerau noch weitere Bänke aufgebaut werden sollten, wurde am 12.12.2023 beschlossen. Die Mittel stehen zur Verfügung.

Wieso ist bisher noch keine Bank aufgestellt worden?

Wann ist damit zu rechnen?

Beantwortung durch das Fachamt SuG:

Aufgrund des Haushaltsantrags HH-11/2024 wurden im Haushalt 2024 im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe von 1.700,- € für Bänke zwischen Groß- und Klein-Gerau eingeplant.

Da im Jahr 2024 die 6,5 Planstellen im damaligen Sachgebiet Grünflächen und Umwelt über Monate hinweg von nur einer Person abgedeckt werden mussten, sind die Bänke aufgrund anderer Prioritätensetzung damals nicht beschafft bzw. aufgestellt worden.

Derzeit stehen aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung für eine solche Maßnahme keine Mittel zur Verfügung.

Im Jahr 2025 waren kurz vor Ende des Jahres alle Mittel im Deckungskreis des Amtes SVU restlos ausgeschöpft.

Seit dem Haushaltsjahr 2025 werden auch keine Mittel aus dem Ergebnishaushalt mehr in das Folgejahr übertragen.

13.3 Verkauf/Angebot von Immobilien, VL-65/2025 (FREIE WÄHLER) AF-135/2021-2026

Das Amt Hochbau und Liegenschaften wurde in der StvV vom 29.04.2025 beauftragt die **vorbereitenden** Maßnahmen zur Veräußerung der Immobilien, wie z.B. Erstellung von Verkehrswertgutachten, einzuleiten.
Der Genaue Wortlaut des Beschlusses VL-65/2025 lautet:

Das Ergebnis der Prüfung wird vor dem Verkauf für jede einzelne Immobilie erneut zum Beschluss in den Gremienumlauf gebracht.

1) Wieso wurde bevor der Verkauf durch die StvV besprochen und genehmigt wurde, ein Zweifamilienhaus in der Zehntengasse 4 in Wallerstädten zum Verkauf angeboten und somit die beschlossene Regelung umgangen?

 s. a. https://www.gross-gerau.de/Stadt-Verwaltung/Stadtverwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen/index.php?object=tx,3411.37272.1&NavID=3411.35&La=1

 Beantwortung durch das Fachamt:

 Der Verkauf der Zehntengasse 4 und An der Pforte 8 in Wallerstädten wurden durch das Amt Hochbau und Liegenschaften zum Verkauf (Markterkundung) veröffentlicht. Vorgelagert wurde ein Verkehrswertgutachten für die Zehntengasse 4 und eine Kaufpreiseinschätzung für An der Pforte 8 durchgeführt.

 Im Zuge der Veröffentlichung wurden verschiedene Angebote abgegeben, die den aktuellen Marktwert dieser Immobilien widerspiegelt. Ein Verkauf wird in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zur Diskussion gestellt und erst bei positiven Bescheiden der Anträge ausgeführt, worauf hingewiesen sei, dass die nächstmögliche Sitzung erst am 26.05.2026 stattfindet.

 Insofern kann von einem Verkauf ohne die Einbindung der Stadtverordnetenversammlung nicht die Rede sein.

13.4 Beschlussvorlage Lausböhl - Weidäcker (FREIE WÄHLER) AF-136/2021-2026

1. In den Ausführungen wird dargestellt, dass von 1 EUR Produktionswert eines Rechenzentrums , weitere 0,51 EUR durch Vorleistungsbezüge im laufenden Betrieb erwirtschaftet werden und davon blieben 0,23 ct in der Region.

 Welche realen Erfahrungswerte liegen diesen Aussagen zu Grunde?
 Wie hoch sind die realistischen Einnahmen für die Kommune und ab wann können diese realistisch erwartet werden?

2. In den Ausführungen wird beschrieben, dass lediglich ein marginaler Wert an Grundsteuer B anfiele. Wie hoch genau wird der Betrag eingeschätzt?

3. Stimmt es, dass zurzeit **keine** Grundsteuer B erhoben wird, obwohl das Grundstück gemäß seiner vorherigen Nutzung bebaut ist? Wenn ja, erläutern Sie bitte die Gründe.

4. Welche Erfahrungswerte liegen vor, dass durch die Ansiedlung eines Rechenzentrums die Strompreise für die Bürger/Endverbraucher in der Stadt/Kommune steigen?

5. Die Ausführungen des Beschlussvorschlages sind nicht eindeutig ausformuliert und missverständlich.

 Bitte erläutern Sie den Beschlusstext und die damit verbundenen Konsequenzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Option A, B und C.

6. Muss der Beschlusstext nicht eine Variante favorisieren bzw. müssten nicht die Optionen A, B und C einzeln abgestimmt werden, um das weitere Vorgehen der Verwaltung zu legitimieren?

7. Eine Veränderungssperre kann nicht unendlich verlängert werden, der Beschluss dazu wurde im Juli 2024 veröffentlicht, so dass die zweijährige Frist in 2026 ausläuft.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Sachverhalt, dass die Entwicklung eines Bebauungsplans frühestens ab Mitte 2027 beginnen kann?

Beantwortung durch das Fachamt:
(A) Die ersten drei Fragen wurden dem Amt FCW zur Beantwortung zugestellt. Folgende Antwort ist ergangen:

Zu 1. Derzeit liegen uns noch keine Erfahrungswerte vor, da wir kein Rechenzentrum haben.

Zu 2. Letztlich bewertet das Finanzamt ein bebautes Grundstück. Zu einer möglichen Bewertung gibt es keine Erfahrung.

Zu 3. Nein stimmt nicht. (B) Die Frage vier wurde der GGV zur Beantwortung zugestellt. Folgende Antwort wurde uns mittgeteilt:

Zu 4. für einen solchen Fall liegen uns in Groß-Gerau keine Erfahrungswerte vor, da dies das erste Rechenzentrum wäre, was an unser Netz angeschlossen werden würde. Vom Inverstor wurde uns eine geplante Anschlussleistung von 150 MW mitgeteilt, die wir nicht aus unserem Mittelspannungsnetz versorgen können. Somit müsste das Rechenzentrum an die nächste Höchstspannungsleitung mit einem eigenen Umspannwerk angeschlossen werden. Dieser Anschluss würde dann vom Höchstspannungsnetzbetreiber direkt mit dem Kunden abgewickelt werden.

Dabei ist mit einer längeren Bau- und Genehmigungsphase zu rechnen (ca. 3-5 Jahre).

Für die Bauphase würde die GGV je nach benötigter Leistung vermutlich einen eigenen Mittelspannungsanschluss legen, der über einen Baukostenzuschuss, sowie die Hausanschlusskosten wahrscheinlich zu 100% vom Kunden getragen werden würde.

Auf Basis dieser Prämissen gehen wir aktuell von keinen Auswirkungen auf die Strompreise in Groß-Gerau aus. (C) Die Fragen fünf bis sieben werden durch das Amt Stadtplanung und Bauverwaltung wie folgt beantwortet:

Zu 5. Die Formulierung des Beschlussvorschlags wurde im Rahmen des Vortages des Fachamtes im Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschusses am 21.01.2026 detailliert erläutert.

Zu 6. Das Ausbleiben einer favorisierten Variante im Beschlusstext wurde ebenfalls in der Sitzung des Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschusses am 21.01.2026 erläutert.

Zu 7. Eine abschließende Einschätzung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass diese Anfrage sich auf einen Beschlussvorlage Lausböhl-Weidäcker bezieht (vgl. Betreff). Die zur Rede stehende Vorlage trägt jedoch den Betreff: Abwägung über das Ansiedlungsansinnen eines Rechenzentrums durch die Firma Vantage Data Centers (VL-302/2025). Wir weisen auf den wichtigen Unterschied hin, dass es sich nicht um einen Beschluss zu einem Bebauungsplan handelt, sondern um einen Grundsatzbeschluss über eine Ansiedlung eines Rechenzentrums.

14. Mitteilungen, Verschiedenes

Stadtverordnetenvorsteher Wieser bedankt sich für die jahrelange gute Zusammenarbeit und wünscht alles Gute für die Zukunft.

Bürgermeister Rüddenklau bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und überreicht Stadtverordnetenvorsteher Wieser ein Präsent.

Christian Wieser
Stadtverordnetenvorsteher

Vanessa Bauhof Federica Farruggia
Schriftführung

Anwesenheitsliste

Ausschussmitglieder:

Wieser, Christian	(Stadtverordnetenvorsteher)
Malkmus, Siegrid	(stellv. Stadtverordnetenvorsteherin)
Schweikert, Friedrich Wilhelm	(stellv. Stadtverordnetenvorsteher)
Sperfechter, Volker	(stellv. Stadtverordnetenvorsteher)
Weber, Mario	(stellv. Stadtverordnetenvorsteher)

Ohne Fraktion:

Tariq, Nidda	(Stadtverordnete)

Christlich demokratische Union

Bog, Petra	(Stadtverordnete)
Dr. Geeren, Manfred	(Stadtverordneter)
Hartmann, Joachim	(Stadtverordneter)
Hartmann, Julia	(Stadtverordnete)
Hlubek, Thomas Jan	(Stadtverordneter)
Krings, Eva-Maria	(Stadtverordnete)
Lämmermann, Michael	(Stadtverordneter)
Merkert, Klaus	(Stadtverordneter)
Naduvilezhath, Abraham	(Stadtverordneter)
Dr. Winter, Peter	(Stadtverordneter)

Bündnis 91/Die Grünen

Becker, Horst-Dieter	(Stadtverordneter)
Lohmar, Peter	(Stadtverordneter)
Wiederhold, Bernd	(Stadtverordneter)
Polensky, Martina	(Stadtverordnete)

SPD-Fraktion

Blumenstein, Florian	(Stadtverordneter)
Dewald, Lothar	(Stadtverordneter)
Dewald, Sonja	(Stadtverordnete)
Meinke, Ilse	(Stadtverordnete)
Meinke, Klaus	(Stadtverordneter)
Reinhardt, Cristina	(Stadtverordnete)
Theisen-Canibol, Susanne Mechtild	(Stadtverordnete)
Schräpel, Steffen	(Stadtverordneter)

Freie Demokratische Partei
Büchsenschütz, Alexander (Stadtverordneter)

Freie Wähler
Freitagsmüller, Monika (Stadtverordnete)

KOMBI – FWG
Tausend, Sylvia
Wamser, Karlheinz

Integrationskommission
Parejo Pizarro, Diego

Schriftführung:
Bauhof, Vanessa
Farruggia, Federica

Magistrat:

Rüddenklau, Jörg	(Bürgermeister)
Bog, Jürgen	(Stadtrat)
Scheuner, Ilse	(Stadtrat)
Schulz, Jürgen	(Stadtrat)
Neumann, Claus	(Stadtrat)
Klink, Fritz	(Stadtrat)
Schweikert, Elisabeth	(Stadtrat)
Schreckenberger, Raimund	(Stadtrat
Bertrams, Günter	(Stadrat)

Entschuldigt fehlen:

Brodzik-Nanitz, Tobias (Stadtverordneter)	abwesend
Kappel, Silka (Stadtverordnete)	abwesend
Kinkel, Annkathrin (Stadtverordnete)	abwesend
Rückert, Karin (Stadtverordnete)	abwesend
Tobisch, Norbert (Stadtverordneter)	abwesend